

# Seit 1. März gilt das Masernschutzgesetz

## StMGP und LGL informieren

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) ist zum 1. März 2020 in Kraft getreten und regelt, welche Einrichtungen und Personen von einer Nachweispflicht betroffen sind und wie diese umzusetzen ist.

Die Nachweispflicht über einen ausreichenden Impfschutz gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) oder über eine Immunität gegen Masern gilt für in Einrichtungen gemäß § 33 und § 36 Infektionsschutzgesetz (Kitas, Schulen oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen, Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünften) oder medizinischen Einrichtungen wie Arztpraxen, ambulanten Pflegediensten oder Krankenhäusern Tätige, wenn sie nach 1970 geboren sind. Die Nachweispflicht gilt auch für die Menschen, die in diesen oben angegebenen Einrichtungen betreut werden, nicht aber für Patienten.

Das Gesetz sieht außerdem vor, dass Eltern vor Beginn der Betreuung ihres Kindes in einer

Kindertagesstätte oder Schule gegenüber der Leitung der Einrichtung nachweisen müssen, dass das Kind gegen Masern geimpft oder bereits immun ist oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung besteht.

Alle vor dem 1. März 2020 bereits Betreuten oder Tätigen müssen den Nachweis bis zum 31. Juli 2021 erbringen. Für alle anderen gelten die in der Tabelle aufgeführten Bedingungen und Fristen.

Um die Impfraten zu steigern ist zukünftig jeder Arzt unabhängig von seinem Fachgebiet zur Durchführung von Schutzimpfungen berechtigt. So können beispielsweise Pädiater auch die Eltern der Kinder und Jugendlichen und Frauenärzte die Partner der Patientinnen impfen.

Ausführliche Informationen, Fragen und Antworten sowie Merkblätter zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes finden Sie unter [www.masernschutz.de](http://www.masernschutz.de). Im Bestellshop des Bayerischen Staatsministeriums ([www.bestellen.bayern.de](http://www.bestellen.bayern.de)) finden Sie zudem einen Masernhandzettel mit den wichtigsten Fakten. Eine Dokumentations-

hilfe und weitere Informationen sind auch unter [www.lgl.bayern.de/gesundheits/praevention/impfen/masernschutzgesetz.htm](http://www.lgl.bayern.de/gesundheits/praevention/impfen/masernschutzgesetz.htm) zu erhalten.

Zudem weisen wir auf das aktuelle Epidemiologische Bulletin des Robert Koch-Instituts zum Thema hin: [https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/10\\_20.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/10_20.pdf?__blob=publicationFile)

### Autoren

Dr. Helen Kalies <sup>1</sup>  
Dr. Maria-Sabine Ludwig <sup>2</sup>  
Dr. Hans-Georg Topf <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP)

<sup>2</sup> Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)

Beginn der Betreuung des Kindes in folgender Gemeinschaftseinrichtung	Altersabhängiger Nachweis	Konsequenz bei fehlendem Nachweis
ohne gesetzliche Schulpflicht: Kinderkrippe, Kindertagespflege (Tagesmütter), Kindergarten, Hort	<u>Vor dem 1. Geburtstag:</u> Kein Impfnachweis gegen Masern erforderlich	Keine Konsequenz (Betreuung)
	<u>Ab dem 1. Geburtstag bis zum 2. Geburtstag:</u> 1 Masernimpfung *	Keine Betreuung in der betreffenden Einrichtung möglich
	<u>Ab 2. Geburtstag:</u> 2 Masernimpfungen *	Keine Betreuung in der betreffenden Einrichtung möglich
Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden, bei gesetzlicher Schulpflicht	2 Masernimpfungen *	Aufnahme in die Schule, aber Meldung ans Gesundheitsamt, das weitere Schritte unternimmt

Neue Tätigkeit in folgender Einrichtung	Nachweis von	Konsequenz bei fehlendem Nachweis
<u>Gemeinschaftseinrichtung:</u> Zum Beispiel Kinderkrippe, Kindertagespflege (Tagesmütter), Kindergarten, Hort, Schule, Berufsbildende Schule (BOS, FOS, etc.), Kinderheim	2 Masernimpfungen *	Keine Tätigkeit in betreffenden Einrichtungen
<u>Medizinische Einrichtung:</u> Zum Beispiel Krankenhaus, Arztpraxis, Physiotherapie, Geburtshaus etc.		
<u>Gemeinschaftsunterkünfte:</u> Unter anderem Flüchtlings- und Asylunterkunft		

\* oder ärztlicher Nachweis über eine ausreichende Masern-Immunität oder über eine dauernde bzw. vorübergehende medizinische Kontraindikation.